

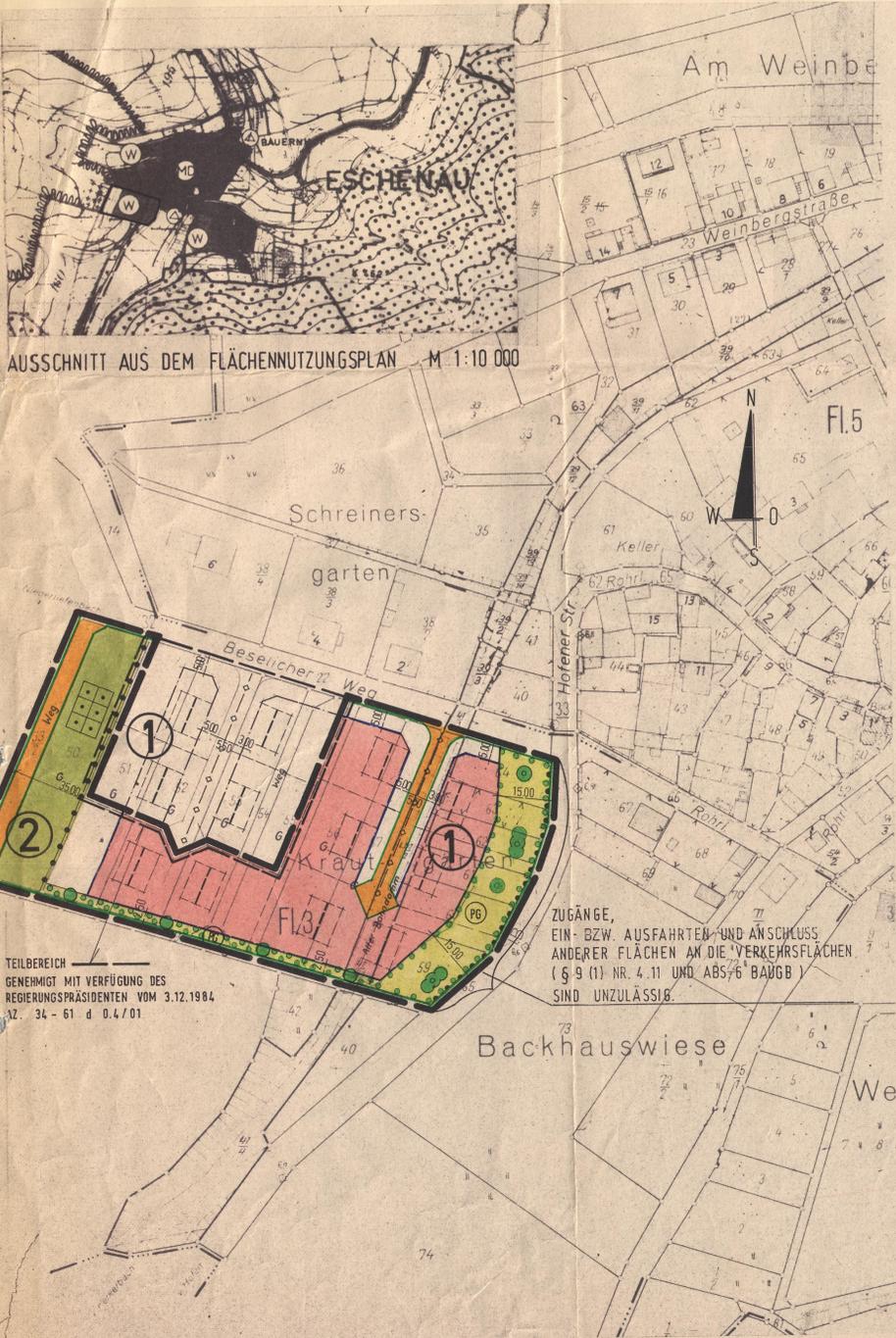
B.-Pl. "Krautgärten"

Vom 17. Juli 1990

Gemäß § 1 (2) Planzeichen VO wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
 Nr. 34 d 04/01 vom 20.1.1976

Weilburg, den 12. Apr. 1990

Unterschrift: *[Signature]*
 Katastramt Weilburg



Katastramt Weilburg, Gemeinde Runkel, Kreis Limburg-Weilburg, Genarkung Eschenau

Abzeichnung der Flurkarte

Flur 3
 Der alte Bestand ist in Schwarz, der neue Bestand in Rot (bzw. Grün) eingetragen.
 Flurstücke (Zuflurstücke), die künftig ein einheitliches Grundstück bilden sollen sind von einer gelben Linie umschlossen.

Maßstab 1: 1000 (Vergrößerung aus 1:10000)
 Beglaubigt Weilburg, den 20.1.1976

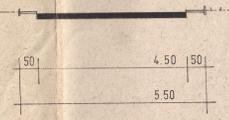


Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Weilburg, den 20.1.1976
 Katastramt im Auftrag
[Signature]

- SATZUNG 6:**
- IN DEM GEBIET FÜR DAUERKLEINGÄRTEN SIND AUSSCHLIESSLICH GARTENHÄUSCHEN ALS EINZELHÄUSER ZUGELASSEN.
 - DIE GRUNDFLÄCHE DIESER HÄUSCHEN DARF HÖCHSTENS 1/10 DER GRUNDSTÜCKFLÄCHE, JEDOCH NICHT MEHR ALS 10 qm BETRAGEN. DIE HÖHE DER AUSSENWÄNDE AN DEN TRAUFSSEITEN DARF AN KEINER STELLE HÖHER ALS 2,50 M SEIN. DIE FIRSHÖHE, GEMESSEN VON OBERKANTE FUSSBODEN, DARF NICHT MEHR ALS 2,85 M BETRAGEN.
 - DER GRENZABSTAND, AUCH ZU ÖFFENTLICHEN WEGEN, MUSS MIND. 2,50 M BETRAGEN.
 - DIE GEBÄUDE SIND IN HOLZBAUWEISE ZU ERRICHTEN UND ENTWEDER MIT EINEM LASIERTEN ANSTRICH ZU VERSEHEN ODER DEZENT ZU STREICHEN.

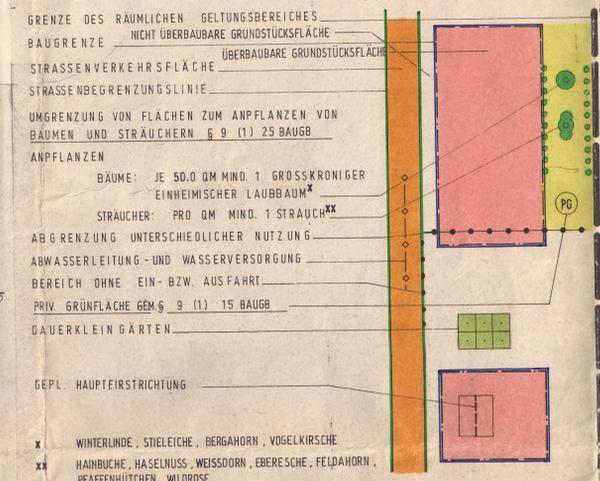
STRASSENQUERSCHNITT: WOHNWEG BEFAHRBAR



FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB UND ZEICHENERKLÄRUNG

KENNZIFFER	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG				MINDESTGRÖßE DER BAUGRUNDSTÜCKE	
			ZAHL DER VOLLGESCHOSSE		GRUND-FLÄCHEN-ZAHL	GESCHOS-FLÄCHEN-ZAHL	GRZ	GFZ
			HAUPTGEBÄUDE	GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE				
1	WA	0	II	—	I	—	0,4	0,8
2	DKG	—	—	—	I	—	0,1	—

WA - ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 DKG - DAUERKLEINGÄRTEN
 0 - OFFENE BAUWEISE



- x WINTERLINDE, STIELEICHE, BERGAHORN, VOGELKIRSCH
- xx HAINBUCHE, HASELNUSS, WEISSDORN, EBERESCHE, FELDAHORN, PFAFFENHÜTCHEN, WILDROSE

ANPFLANZUNG HOCHSTÄMMIGER OBSTBÄUME

DIE GEM. § 9 (1) 26 BAUGB ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICHEN FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN SIND NUR AUßERHALB DER FESTGELEGTEN VERKEHRSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

GARAGEN U. NEBENANLAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 118 HBO

KENNZIFFER	1	2	3	4
DACHFORM	GEBÄIGTES DACH MIT 20°-45° NEIGUNG REINES PULIDACH UNZULÄSSIG			
MAX. MÖGL. FLACHDACHANTEIL				
HAUPTGEBÄUDE	30%			
NEBENGEBÄUDE	100%	100%		
GARAGEN	100%			
DACHEINDECKUNG	HARTES MATERIAL, FARBTON DUNKEL			
MAX. TRAUFRÖHDE	BERGSEITIG	TALSEITIG		
	6,20	2,50		
MAX. FIRSHÖHE	BERGSEITIG			
	7,50	2,85		
EINFRIEDIGUNGEN	1	2		
	ABGRENZUNG ZUR STRASSE BIS MAX. 1,00 M, SONST 1,50 M HÖHE, ANSCHLUSS DER STRASSENEIFRIEDIGUNG AN DIE SEITLICHE EINFRIEDIGUNG DARF NICHT VOR DER BAUGRENZE ERFOLGEN.			
GRÜNGESTALTUNG	IM WA SIND MINDESTENS 8/10 DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE GRÜNERISCH ANZULEGEN UND ZU ERHALTEN. AN SÄMTLICHEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN SIND AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK INNERHALB EINES STREIFENS VON 500 M AB GRENZE MINDESTENS 1 BAUM, BEI ÜBER 2500 M BREITEN GRUNDSTÜCKEN UND BEI ECKGRUNDSTÜCKEN 2 BÄUME ZU PFLANZEN.			

VERLAUFSPROTOKOLL

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG	AM	5.7.1989
BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEM. § 2 (1) BAUGB	AM	9.12.1989
BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 BAUGB	DURCH ÖFFENTLICHE DARLEGUNG UND ANHÖRUNG IN EINER BÜRGERVERSAMLUNG ODER - UND DURCH OFFENLEGUNG	AM
BESCHLUSS ÜBER DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BE- DENKEN NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BE- LANGE GEM. § 4 (1) BAUGB DURCH DIE STADTVERORDNETEN- VERSAMMLUNG	IN DER ZEIT VOM 18.12.1989 BIS	2.1.1990
OFFENLEGUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETEN- GEM. § 3 (2) BAUGB	AM	7.3.1990
BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG	AM	5.7.1990
OFFENGELEGT	IN DER ZEIT VOM 8.1.1990 BIS	9.2.1990
BESCHLUSS ÜBER DIE WÄHREND DER OFFENLEGUNG VORGE- BRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDEKEN GEM. § 3 (2) BAUGB DURCH DIE STADTVERORDNETEN- VERSAMMLUNG	AM	7.3.1990
BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETEN- GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG	AM	7.3.1990

ANZEIGEVERMERK GEM. § 11 BAUGB

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird bei Erfüllung der Maßgaben und/oder Auflagen nicht geltend gemacht.
 Verfügung vom 12.07.1990
 Az.: 34-61 d 04/01 -
 Regierungspräsidium Gießen
 im Auftrag
[Signature]



BEBAUUNGSPLAN

„KRAUTGÄRTEN“ - tlw.: FLUR 3
 PLAN II
 M 1: 1000

STADT R U N K E L
 STADTEIL E S C H E N A U
 KREIS L I M B U R G / W E I L B U R G

BEARBEITET: LANDKREIS LIMBURG/WEILBURG
 LIMBURG, DEN 11.4.1990 U M W E L T A M T
 REGIONAL- UND BAULEITPLANUNG
[Signature]

- GESETZLICHE GRUNDLAGEN
- BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG VOM 8.12.1986 (BGBl. I. S. 2253)
 - BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I. S. 1763)
 - PLANZEICHENVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 30.7.1980 (BGBl. I. S. 833)
 - HESS. BAUORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 16.12.1977 (GVBl. 1978 I. S. 2)

DAS ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 ABS. 3 BAUGB WURDE DURCHFÜHRT. DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN WURDE INNERHALB DER DREI-MONATSFRIST NICHT GELTEND GEMACHT.

17. April 1990
 R U N K E L, D E N B Ü R G E R M E I S T E R

